
Geschäftsordnung der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ-Geschäftsordnung)

vom 2. Februar 2007

Die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz gibt sich,
gestützt auf Art. 8 des BKZ-Statuts vom 29. September 2006
die folgende Geschäftsordnung:

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Instrumente der Planung und Berichterstattung

- 1 Instrumente der Arbeitsplanung und Berichterstattung sind:
 - a) die mehrjährige Aufgaben- und Finanzplanung als mittelfristiges Planungsinstrument (Beratung im letzten Quartal eines Jahres, Grundlage für den Budgetprozess des kommenden Jahres)
 - b) Jahresbericht und Arbeitsplanung als Instrument der jährlichen Berichterstattung und Arbeitsplanung (Beratung im 1. Quartal eines Jahres)
 - c) der Voranschlag (Beratung vor den Sommerferien)
 - d) die Jahresrechnung
- 2 Die DSKZ und die Bereichskonferenzen bereiten die sie betreffenden Teile gemeinsam mit dem Regionalsekretariat zuhanden der BKZ vor.

Art. 2 Unterschriftsberechtigung

- 1 Für die BKZ, die DSKZ sowie die Bereichskonferenzen zeichnen die Präsidentin bzw. der Präsident gemeinsam mit der Regionalsekretärin bzw. dem Regionalsekretär oder der für die Geschäftsführung zuständigen Person.
- 2 Für betriebliche Belange des Regionalsekretariats, für die Abwicklung von Aufträgen an Dritte sowie für Arbeitsverträge im Rahmen des

Voranschlags ist die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.

3 Verträge, mit denen mehrjährige Verpflichtungen eingegangen werden oder die eine Verpflichtung von mehr als Fr. 50'000.- auslösen können (ohne Arbeitsverträge), bedürfen zusätzlich der Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten der BKZ.

B. BILDUNGSDIREKTOREN-KONFERENZ ZENTRALSCHWEIZ

Art. 3 BKZ-Ausschuss

1 Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der BKZ und der DSKZ sowie die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär bilden den Ausschuss der BKZ.

2 Der BKZ-Ausschuss beaufsichtigt den Geschäftsablauf der BKZ und bereitet die Traktandenliste der BKZ vor.

3 Zusammen mit den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Bereichskonferenzen bereitet der Ausschuss den jährlichen Voranschlag zuhanden der BKZ vor.

Art. 4 Sitzungsteilnahme

1 An den Sitzungen der Konferenz kann sich ein Mitglied ausnahmsweise durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit Stimmrecht vertreten lassen.

2 Die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär und eine Vertretung des EDK-Generalsekretariates nehmen mit beratender Stimme teil; auf Antrag beschliesst die Konferenz im Einzelfall, bestimmte Geschäfte ohne deren Beizug zu behandeln.

Art. 5 Sitzungsorganisation

1 Die Tagungsgeschäfte sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben.

2 Auf Verlangen eines Mitglieds muss ein Geschäft, das mindestens vier Wochen vor der Sitzung bei der Regionalsekretärin oder dem Regionalsekretär anhängig gemacht wurde, auf die Geschäftsliste gesetzt werden.

C. REGIONALSEKRETARIAT

Art. 6 Personalverantwortung

1 Die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär trägt die Führungsverantwortung für das Regionalsekretariat im Rahmen des BKZ-Statuts.

2 Ihr oder ihm obliegt die Anstellung des Personals gemäss Stellenplan sowie die Beauftragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für befristete Anstellungen und Aufträge Dritter im Rahmen des Budgets.

3 Sie oder er regelt die Stellvertretung.

Art. 7 Arbeitszeit: Grundsatz

1 Die Regelung der Arbeitszeit richtet sich unter Vorbehalt von Art. 8 nach den Bestimmungen der Personalverordnung des Kantons Luzern.

2 Die Mitarbeitenden führen eine Arbeitszeitkontrolle.

Art. 8 Jahresarbeitszeit

1 Zum Ausgleich von Schwankungen in der Arbeitsbelastung können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Arbeitszeit selber einteilen. Über das Jahr verteilt muss die Arbeitszeit dem Pensum entsprechend ausgeglichen werden.

2 Der Ausgleich der Arbeitszeit erfolgt jeweils bis spätestens Ende August. Per Ende August ist die Übertragung eines positiven Arbeitszeitsaldos auf 50 Stunden beschränkt. Ein höherer Saldo ist weder übertragbar noch wird er ausbezahlt. In begründeten Fällen kann die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär Ausnahmen bewilligen.

3 Die Übertragung eines negativen Arbeitszeitsaldos von einem Monat auf den nächsten ist auf 30 Stunden begrenzt.

Art. 9 Spesenentschädigung

1 Die Regelung der Spesenentschädigung wird im Arbeitsvertrag vereinbart.

2 Enthält der Arbeitsvertrag keine anderen Bestimmungen, so sind die Bestimmungen über den Spesenersatz der Besoldungsverordnung des Kantons Luzern anwendbar.

D. KONFERENZ DER DEPARTEMENTSSEKRETÄRE (DSKZ)

Art. 10 Zuständigkeit

¹ Die Konferenz der Departementssekretäre bereitet die Sitzungen der Plenarversammlung vor. Sie stellt Antrag an die Plenarversammlung oder nimmt zu Anträgen der Bereichskonferenzen Stellung.

² Die DSKZ ist zuständig für die Aufgaben- und Finanzplanung sowie das Finanzcontrolling.

³ In die Zuständigkeit der DSKZ fallen alle Bereiche, die ausdrücklich nicht einer der Bereichskonferenzen zugewiesen wurden.

E. BEREICHSKONFERENZEN

Art. 11 Grundsatz

- ¹ Als Bereichskonferenzen gelten
- die Volksschulämter-Konferenz Zentralschweiz,
 - die Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz.

² Die Bereichskonferenzen entscheiden abschliessend über alle Geschäfte, zu denen deren Mitglieder in ihren jeweiligen kantonalen Kompetenzordnungen abschliessende Entscheidungsbefugnisse haben. Zu allen Geschäften, zu denen in den Kantonen ein Beschluss des Erziehungsrats, einer Kommission, der Departementsleitung oder der Gesamtregierung nötig ist, stellt die Bereichskonferenz Antrag an die BKZ.

³ Die Bereichskonferenzen können für die Kantone bindende Beschlüsse nur soweit fällen, als alle Konferenzmitglieder in ihren Kantonen zum Gegenstand des Beschlusses über abschliessende Entscheidungs- oder Vollzugskompetenzen verfügen.

Art. 12 Zuständigkeitsbereiche der Volksschulämter-Konferenz Zentralschweiz VKZ

¹ Die Volksschulämter-Konferenz Zentralschweiz bearbeitet alle Belange, welche die Volksschule betreffen. Sie ist insbesondere zuständig für die regionale Koordination der folgenden Bereiche:

- die Vorschulstufe (einschliesslich Früherziehung und Einschulung)
- die Primarstufe
- die Sekundarstufe I (ohne Langzeitgymnasien)

- die Sonderschulung
 - Fragen der ausserschulischen Betreuung und Erziehung, soweit sie in die Zuständigkeit der Bildungsdepartemente fallen
 - die Steuerung der Zusatz- und Weiterbildung der Volksschul-Lehrpersonen
 - der schulischen Sportförderung
 - die Schulbibliotheken.
- 2 Sie wird beigezogen zu Fragen
- der Berufs- und Studienwahl
 - des Übergangs von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II
 - der Grundausbildung von Lehrerinnen und Lehrern der Volksschule

Art. 13 Zuständigkeitsbereiche der Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz ZBK

1 Die Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz bearbeitet alle Belange, welche die Berufsbildung betreffen. Sie ist insbesondere zuständig für die regionale Koordination des Vollzugs der Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes. In ihre Zuständigkeit fallen darüber hinaus:

- die Brückenangebote
 - die Fachmittelschulen
 - der Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II (in Absprache mit der Volksschulämter-Konferenz Zentralschweiz VKZ).
- 2 Sie wird beigezogen zu Fragen der Berufs- und Studienwahl.

Art. 14 Geschäftsführung

1 Die Geschäftsführung für die VKZ wird vom Regionalsekretariat wahrgenommen,

2 Die Geschäftsführung der ZBK ist der Geschäftsstelle ZBK übertragen, die dem Amt für Berufsbildung des Kantons Luzern angegliedert ist. Das Amt für Berufsbildung des Kantons Luzern wird dafür durch die BKZ gemäss separater Vereinbarung entschädigt.

Art. 15 Zusammenarbeit mit dem Regionalsekretär / der Regionalsekretärin

1 Die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär wird mit den Sitzungsunterlagen und den Protokollen der Bereichskonferenzen bedient.

2 Die Präsident bzw. der Präsident der Bereichskonferenz spricht mit der Regionalsekretärin bzw. dem Regionalsekretär die Teilnahme an den Sitzungen der Bereichskonferenz ab.

3 Die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär kann den Bereichskonferenzen bzw. deren Geschäftsführung im Zusammenhang mit dem Vollzug von Beschlüssen der BKZ und der DSKZ sowie im Zusammenhang mit der Geschäftsplanung Aufträge zur Bearbeitung zuweisen.

Art. 16 Mitwirkung der Bereichskonferenzen bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der BKZ

1 Die Präsidien sowie die Geschäftsleitungen der Bereichskonferenzen werden in die Traktandumfragen von BKZ und DSKZ einbezogen.

2 Die Geschäftsleitung einer Bereichskonferenz ist zuständig für die Vorbereitung aller Sitzungsunterlagen für ihre durch die BKZ zu behandelnden Geschäfte.

3 Die Präsidien sowie die Geschäftsleitungen der Bereichskonferenzen werden mit den Traktandenlisten der BKZ bedient. Sie erhalten die Sitzungsunterlagen der Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich.

4 Die Geschäfte der Bereichskonferenzen werden in der Regel durch deren Präsidentin oder Präsidenten an der Sitzung der BKZ vertreten. In Absprache mit der Regionalsekretärin bzw. dem Regionalsekretär kann auf eine solche Vertretung verzichtet werden.

5 Alle Mitglieder einer Bereichskonferenz erhalten einen Protokollauszug über die sie betreffenden Geschäfte der BKZ.

F. ARBEITSGRUPPEN UND PROJEKTE

Art. 17 Arbeitsgruppen

1 Alle ständigen und befristeten Arbeitsgruppen sind entweder der DSKZ oder einer Bereichskonferenz zugeordnet.

2 Die Zuordnung zur DSKZ oder zu einer Bereichskonferenz wird durch die BKZ im Rahmen des Mandats der Arbeitsgruppe festgelegt.

3 Die zuständige Bereichskonferenz bzw. die DSKZ
- beantragt der BKZ die Einsetzung und Mandatierung ständiger Arbeitsgruppen

- setzt temporäre Arbeitsgruppen ein und mandatiert sie
- genehmigt deren Arbeitsplanung und nimmt die Berichterstattung entgegen
- berät Anträge der Arbeitsgruppen zuhanden der BKZ vor
- beschliesst im Rahmen des Budgets über die Zuteilung der nötigen Ressourcen.

Art. 18 Projekte

¹ Kleinere Projektaufträge können von der DSKZ bzw. der zuständigen Bereichskonferenz im Rahmen des bewilligten Budgets abgewickelt werden.

² In jedem Projektbeschluss sind die Zuständigkeiten der DSKZ bzw. der zuständigen Bereichskonferenz, der Projektleitung und des Regionalsekretariats festzulegen.

³ Die Projektleitung ist der DSKZ oder der zuständigen Bereichskonferenz für die Abwicklung des Projekts inhaltlich und finanziell verantwortlich.

⁴ Wird die Projektleitung an Dritte vergeben, wird im Projektauftrag festgelegt, wer Ansprechpartner der Auftraggeber für die Projektleitung ist und wer im Namen der Auftraggeber der Projektleitung gegenüber Weisungsbefugnis hat.

⁵ Die Finanzierung der Projekte geschieht über die Rechnung des Regionalsekretariats. Im Projektauftrag wird festgelegt, wer berechtigt ist, Rechnungen zu visieren. Art. 21 und Art. 22 gelten sinngemäss.

⁶ Für Projekte, an denen sich nicht alle Kantone beteiligen, werden die Finanzierungsmodalitäten im Projektmandat festgelegt. Soweit im Projektmandat nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäss.

G. FINANZEN UND RECHNUNGSWESEN

Art. 19 Grundsatz

¹ Für die Einhaltung des genehmigten Budgets der BKZ ist die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär verantwortlich. Sie bzw. er kann unter Wahrung seiner bzw. ihrer Verantwortung die Kompetenz für die Tätigkeit von Ausgaben für einzelne Budgetpositionen (Kostenstellen) delegieren.

²Die Rechnungsführung aller dem Statut der BKZ unterstehenden Gremien erfolgt durch das Regionalsekretariat.

Art. 20 Budgetverantwortung und Erteilung von Zahlungsaufträgen

¹ Die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär bezeichnet für jede Kostenstelle eine verantwortliche Person. Diese erstellt den Budgetantrag und überwacht die Einhaltung des Budgets.

² Rechnungen sind durch mindestens zwei Personen zu visieren. Eine der visierenden Personen muss die für die Kostenstelle verantwortliche Person sein. Sie bestätigt mit dem Visum die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungsstellung sowie die Feststellung, dass die in Rechnung gestellte Leistung erbracht wurde.

³ Liegt die Kostenstellenverantwortung nicht bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Regionalsekretariats (z.B. für die ZBK oder für Projekte mit externer Projektleitung), so setzt die Ausführung eines Zahlungsauftrags voraus:

- a) das Visum von zwei hierzu autorisierten Personen
- b) einen positiven Saldo des entsprechenden Kostenstellen-Kontos.

⁴Die zum Visum berechtigten Personen sind vom zuständigen Gremium schriftlich zu bezeichnen.

Art. 21 Verbindlichkeit des Budgets

¹ Die bewilligten Mittel sind grundsätzlich an den Verwendungszweck gebunden, für die sie im Voranschlag bereitgestellt wurden.

² Wird eine Ausgabe notwendig, für die das Budget keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, darf sie in der Regel nur getätigt werden, wenn ein anderer Kredit entsprechend gekürzt wird und wenn die mit dem genehmigten Budget verfolgten Ziele weiterhin verfolgt werden können; andernfalls ist ein Beschluss der BKZ einzuholen.

Art. 22 Verwendung von Überschüssen aus Projektrechnungen

¹ Für mehrjährige Projekte bewilligte und noch nicht vollständig verwendete Mittel werden am Jahresende einer zweckgebundenen Rückstellung zugewiesen und steht im Folgejahr diesem Projekt zur

Verfügung. Die Rückstellung ist im Jahresabschluss mit Angabe der Zweckbindung auszuweisen.

² Bei Projektabschluss nicht verwendete Mittel werden grundsätzlich der laufenden Rechnung gutgeschrieben, entsprechende Rückstellungen sind aufzulösen.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung gegenüber Banken

¹ Für die Verfügung über Bankguthaben des Regionalsekretariats gilt eine Kollektivunterschrift zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind der Regionalsekretär bzw. die Regionalsekretärin, eine hierfür bezeichnete Stellvertretung sowie die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer kollektiv zu zweien.

² Dieselbe Regelung gilt für Zahlungsaufträge zulasten des Verrechnungskontos bei der Finanzverwaltung des Kantons Luzern.

H. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt am sofort in Kraft.

² Alle mit ihr im Widerspruch stehenden Regelungen sind aufgehoben, namentlich das Personalreglement für die Bildungsplanung Zentralschweiz vom 6.2.2004.

Altdorf, 2. Februar 2007

BILDUNGSDIREKTOREN-KONFERENZ ZENTRALSCHWEIZ

Der Präsident:

Der Regionalsekretär:

Walter Stählin

Christoph Mylaeus-Renggli